

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte	<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 1
---	----------------------	------

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte**  
im B.A. Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“  
mit dem Abschluss Baccalaureus Artium/Baccalaurea Artium  
des Fachbereichs 04 an der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Ziel und Inhalt..... 1  
§2 Praktikumsbeauftragte(r)..... 1  
§3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika ..... 2  
§4 Nachweis und Anerkennung ..... 2

**§1 Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt die Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika in den Modulen „Praxismodul Fachjournalistik I“ und „Praxismodul Fachjournalistik II“ im Studienfach Fachjournalistik Geschichte im B.A.-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Einblicke und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in den Bereichen der Erschließung, Aufbereitung und Vermittlung geschichts- und kulturwissenschaftlichen Wissens im Bereich der Medien und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennengelernt, praxisorientierte Fähigkeiten erworben sowie eine selbständige Orientierung in außeruniversitären Berufsfeldern ermöglicht werden. Praktika im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind besonders empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

**§2 Praktikumsbeauftragte(r)**

- (1) Die/der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die Beratung der Studierenden, die formale Anerkennung des Praktikumsplatzes sowie die Anerkennung der absolvierten Leistungen im Rahmen der Praktika.
- (2) Die/der Praktikumsbeauftragte erstellt eine Liste mit empfehlenswerten Praktikumsplätzen, die fortlaufend aktualisiert wird, und bietet Informationsveranstaltungen zu Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika an. Für die Einwerbung oder Zuweisung von Praktikumsplätzen ist die/der Praktikumsbeauftragte nicht verantwortlich.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte	<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 2
---	----------------------	------

### **§3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika**

(1) Die Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika sind entsprechend der Modulbeschreibungen für das „Praxismodul Fachjournalistik I“ und das „Praxismodul Fachjournalistik II“ des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte im B.A.-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ verpflichtend und Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss der beiden Pflichtmodule und damit zur Erlangung des akademischen Grades „Baccalaureus Artium/Baccalaurea Artium“. Es muss ein acht- sowie ein vierwöchiges Praktikum abgeleistet werden. Eines dieser Praktika ist im Bereich der Printmedien/Online-Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit zu absolvieren, das andere im Bereich des Rundfunks abzuleisten. Das achtwöchige Praktikum umfasst inklusive Vor- und Nachbereitung 360 Stunden (= acht Wochen Praktikum in Vollzeitarbeit sowie die Erstellung eines Abschlussberichts). Das vierwöchige Praktikum umfasst inklusive Vor- und Nachbereitung 180 Stunden (= vier Wochen Praktikum in Vollzeitarbeit sowie Erstellung eines Abschlussberichts). Eine Unterteilung des Praktikums in Abschnitte, auch in unterschiedlichen Einrichtungen, ist möglich. Das vierwöchige Praktikum kann alternativ durch 2 praktische Übungen, die im Studienfach Fachjournalistik Geschichte abzuleisten sind ersetzt werden. Die Prüfungsleistungen der Übungen regelt die Modulbeschreibung des entsprechenden Moduls.

(2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte im B.A.-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“, die sich mit der medialen Vermittlung befassen. In der Regel werden Tätigkeiten bei Zeitungen, Radio- und Fernsehredaktionen, Zeitschriften, in Einrichtungen der Öffentlichkeitsarbeit u. ä. anerkannt.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums sollten sich die Studierenden von der/dem Praktikumsbeauftragten über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren und beraten lassen. Weicht der gewählte Praktikumsplatz von dem in § 3 (2) angegebenen Tätigkeitsbereich ab, so ist vor dem Antritt des entsprechenden Praktikums Zustimmung der/des Praktikumsbeauftragten zur ausgewählten Praktikumsstelle einzuholen. Grundsätzlich werden nur Praktika anerkannt, deren Tätigkeitsbereiche deutliche Berührungspunkte zu den bereits genannten Tätigkeitsfeldern aufweisen. Praktika, die vor Aufnahme des B.A.-Studiums absolviert wurden, werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und müssen für einen eventuell zusätzlich anfallenden Versicherungsschutz selbst aufkommen sowie für eventuelle Schäden selbst haften. Auch sind sie in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht an ihre Praktikumsstelle gebunden.

### **§4 Nachweis und Anerkennung**

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch eine Bescheinigung der/des Praktikumsbeauftragten. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende der/dem Praktikumsbeauftragten im Original folgende Unterlagen vor:

- a. eine Bescheinigung des Betriebs/der Betriebe über Dauer und Inhalte der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. einen qualifizierten Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung. Der Bericht sollte 10.000 Zeichen

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage: Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika des Studienfaches Fachjournalistik Geschichte	<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 3
---	----------------------	------

plus Arbeitsproben umfassen und eine Beschreibungen der betreffenden Einrichtung sowie der geleisteten Tätigkeiten sowie reflektierte Aussagen zu den gemachten Erfahrungen wie einen qualifizierenden Bezug zum Studiengang enthalten.

(2) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Praktikumsbeauftragte zusätzliche Auflagen, etwa die Überarbeitung des Praktikumsberichts, beschließen.